

Nr. der Fachrichtung*	Bezeichnung der Fachrichtung	Verantwortliches zentrales Staatsorgan	Mit der Ausarbeitung beauftragt	Integrierte Richtungen der bisherigen Handwerksmeisterausbildung
1	2	3	4	5
56 3 67	Meister des Fliesenlegerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Erfurt, Bezirksbauamt	
56 3 68	Meister des Straßenbauerhandwerks	Ministerium für Bauwesen	Rat des Bezirkes Halle, Bezirksbauamt	
66 Kunst, Kultur und Kulturwarenherstellung				
66 3 54	Meister des edelmetall- verarbeitenden Handwerks	Ministerium für Bezirks- geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Dresden, Abteilung Örtliche V ersorgungswirtschaft	Goldschmiedemeister Silberschmiedemeister V ergoldermeister Ziseleurmeister Gold-, Silber- und Alu- miniumschlägermeister Kupferschmiedemeister Emalliermeister Gelbgießermeister Zinngießermeister
66 3 64	Meister des Musikinstru- mentenbauerhandwerks	Ministerium für Bezirks- geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abteilung Örtliche V ersorgungswirtschaft	Klavierbauermeister Orgelbauermeister
66 3 72	Meister des Holzbild- hauerhandwerks	Ministerium für Bezirks- geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Suhl, Abteilung örtliche V ersorgungs wir tschaf t	
66 3 75	Meister des Fotografen- handwerks	Ministerium für Bezirks- geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft	
66 3 76	Meister des Schrift- und Plakatmalerhandwerks	Ministerium für Bezirks- geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	Rat des Bezirkes Halle, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft	

Über Anträge der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu Ergänzungen bzw. Änderungen im „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“ entscheidet der fachlich verantwortliche Minister. Er übermittelt dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen zur Aufnahme in das „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“.

Die Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge müssen die Begründung und Bezeichnung der Fachrichtung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und den voraussichtlichen Bedarf an auszubildenden Meistern enthalten.

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Anordnung

Regelung

für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung von Meistern des Handwerks

Für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung zum „Meister des Handwerks“ sind die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1973 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — nachstehend Bewertungsordnung genannt — (GBI. I Nr. 50 S. 509) unter Berücksichtigung nachstehender Festlegungen anzuwenden:

Zu den Paragraphen der Bewertungsordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Die Bewertung des Meisterpraktikums ist wie die der Spezialisierung vorzunehmen.
2. Zu § 2
Für die Bewertung der Leistungen im Meisterpraktikum ist für die Teilnehmer aus dem privaten Handwerk der

Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes verantwortlich.

3. Zu § 8

In die verbal vorzunehmende Bewertung der Ausbildungsergebnisse im Meisterpraktikum sind die Einschätzungen über die nachgewiesenen Anforderungen handwerksmeisterlicher Fertigkeiten einzubeziehen.

4. Zu den §§ 7 und 10

Über die Wiederholung bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in Bewertungsgebieten der Grundlagen- und Fachbildung bzw. im Meisterpraktikum entscheidet der Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung.

5. Zu § 14

Für die Teilnehmer aus dem privaten Handwerk ist die Urkunde vom Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung zu unterschreiben und auszuhändigen.

6. Zu § 19

Der Bewertungsordnung und dieser Regelung entgegenstehende Bestimmungen sind durch die betreffenden Einrichtungen und Organe aufzuheben.